



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Aufnahme des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen – Ergänzende Massnahmen für den Fachbereich Psychomotorik an Schulen

vom 7. Mai 2020 - gültig ab 11. Mai 2020

1. Vorbemerkung

Psychomotorik ist Teil des Förderangebots an unseren Schulen und gehört zum obligatorischen Unterrichtsangebot der Volksschulen. Die Volksschulen und somit auch die Fachpersonen Psychomotorik orientieren sich am "Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Aufnahme des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen" vom 30. April 2020.

Die Psychomotorik im Schulbereich ist eine personenbezogene Fördermassnahme und unterscheidet sich in der Arbeitsweise und dem Setting von herkömmlichen Unterrichtssituationen. Der Abstand von zwei Metern kann in der pädagogisch-therapeutischen Förderung, vor allem bei jüngeren Schülerinnen und Schülern, nicht immer eingehalten werden. Es gilt das Übertragungsrisiko auch während der Psychomotorikförderung mit angemessenen Schutzmassnahmen möglichst gering zu halten.

Neben den im Schutzkonzept zur Aufnahme des Präsenzunterrichts aufgeführten Massnahmen sind folgende Rahmenbedingungen und Schutzmassnahmen für den Fachbereich Psychomotorik verbindlich und sollen der individuellen Fördersituation angepasst werden.

Diese ergänzenden Massnahmen orientieren sich unter anderem an den Empfehlungen des Verbands der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten *psychomotorik schweiz*.

2. Hygiene

Händewaschen: Schülerinnen und Schüler sowie die Fachperson waschen sich vor und nach der Förderung - bei Bedarf auch zwischen den einzelnen Übungssequenzen - gründlich die Hände.

Schutzmasken/Handschuhe: Die Schülerinnen und Schüler sowie die Fachpersonen Psychomotorik tragen während der Förderung, wenn der vorgegebene Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden kann, weder Schutzmasken noch Handschuhe. Ausser in Ausnahmefällen bei einer medizinischen Indikation.

Abstandsregelung/Zusätzliche Schutzmassnahmen (Schutzmaske):

Bei einer Förderung in Gruppen gilt für die Schülerinnen und Schüler untereinander kein Sicherheitsabstand.

Zwischen der Fachperson Psychomotorik und den Schülerinnen und Schülern soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von zwei Metern wenn immer möglich eingehalten werden.

Je nach Fördersituation oder -massnahme kann der Abstand von zwei Metern jedoch nicht eingehalten werden. In diesen speziellen Situationen soll die Fachperson zum einen vor und nach der Arbeit mit dem Kind die Hände gründlich waschen. Und zum andern soll die Fachperson während der Übungssequenz eine Schutzmaske tragen.

Auf Methoden und Aktivitäten, welche Körperkontakt erfordern, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

Reinigung: Arbeitsflächen und Türgriffe etc. werden nach jeder Förderung respektive nach jedem Gebrauch gereinigt. Dafür ist genügend Zeit einzuplanen, evtl. müssen die Förderzeiten angepasst werden.

Arbeitsmaterial: Das Arbeitsmaterial und die verwendeten Geräte (Spielzeuge, Trampolin, Sprossenwand etc.) sind nach jeder Förderung zu reinigen. Auf nur schwer oder nicht zu reinigende Gegenstände (z.B. Textilmaterialien, Stofftiere) ist zu verzichten.

Lüften: Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet, mindestens nach jeder Förderlektion.

Information: Die Fachpersonen erklären den Schülerinnen und Schülern die Schutzmassnahmen altersgerecht.

3. Organisation

Arbeitsmaterial: Das Arbeitsmaterial (Gegenstände, Spielzeuge etc.) ist nach Möglichkeit auf das Notwendigste zu reduzieren. Insbesondere ist empfohlen auf Stofftiere und Textilmaterialien zu verzichten oder diese für ein Kind zu reservieren.

Reinigungsmaterial: Für die Reinigung kann Seifenwasser bzw. herkömmlicher Haushaltsreiniger verwendet werden.

Schutzmaterial: Das notwendige Schutzmaterial (Schutzmasken) kann bei der Schulleitung bezogen werden.

Gruppenangebote: Gruppenförderungen dürfen stattfinden. Dabei ist eine klassenübergreifende Durchmischung wenn immer möglich zu vermeiden.

Fernförderung: Schülerinnen und Schüler, die die Schule aus gesundheitlichen Gründen nicht besuchen können, erhalten bei Bedarf eine altersgemässe, den sprachlichen Defiziten und den familiären Ressourcen angemessene Fernförderung.

4. Gültigkeit

Die vorliegenden Rahmenbedingungen und zusätzlichen Schutzmassnahmen für den Fachbereich Psychomotorik sowie das Schutzkonzept resp. die Rahmenbedingungen zur Aufnahme des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen gelten für den Fachbereich Psychomotorik ab dem 11. Mai 2020 bis auf Widerruf.

Basel, 7. Mai 2020